

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

Berlin, 22. Juli 2026

Hinweis zu dieser Stellungnahme

- Das Hauptstadtbüro Bioenergie (HBB) vereint vier Verbände, die ihre fachlichen Kompetenzen und Ressourcen im Bereich der Bioenergiepolitik bündeln. Der Deutsche Bauernverband ist Teil dieses Verbundes und trägt die in der eingereichten HBB-Stellungnahme formulierten Forderungen und Positionen mit.
- Der DBV ist registrierter Interessenvertreter nach § 3 Lobbyregistergesetz
Registernummer: R002175

Allgemeine Anmerkung

Der DBV begrüßt grundsätzlich, dass ein Referentenentwurf für das EEG 2027 vorliegt. Angesichts des nahenden Auslaufens der aktuellen Genehmigung für das EEG 2023 ist ein zügiges und konstruktives Gesetzgebungsverfahren notwendig, um Planungssicherheit zu schaffen und dem Ausbau der Erneuerbaren einen nahtlosen Übergang zum Jahr 2027 zu gewährleisten.

Die Landwirtschaft und der ländliche Raum waren von Beginn an eine tragende Säule des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland. Viele landwirtschaftliche Betriebe haben frühzeitig in Photovoltaik-, Windenergie- und Biogasanlagen investiert und damit einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende geleistet. Umso wichtiger ist es, gerade diesen Vorreiter auch künftig verlässliche Perspektiven zu bieten und ihre Investitionsbereitschaft nicht durch zusätzliche Belastungen zu schwächen.

Leider enthält der vorliegende Referentenentwurf in wesentlichen Bereichen keine Verbesserungen. Gerade die Bioenergie als steuerbare und systemdienliche Energiequelle bleibt damit weiterhin hinter ihren Möglichkeiten zurück. Besonders kritisch bewertet der DBV die Streichung der Förderung für das Untersegment der besonderen Solaranlagen, ohne einen ausreichenden Bonus in ähnlicher Höhe zu kompensieren und der Förderung von kleineren Dachanlagen. Hinzukommt die Einführung eines Windpachtdeckels, was einen massiven Eingriff in den Markt darstellt, in die Eigentumsrechte und zusätzliche Bürokratie aufbaut.

Der DBV setzt sich daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren für weitreichende Korrekturen am Entwurf ein. Ziel muss ein EEG 2027 sein, das Investitionen stärkt, Wertschöpfung im ländlichen Raum sichert und die breite Beteiligung von Landwirten, Bürgern und regionalen Akteuren an der Energiewende ermöglicht.

Anmerkungen im Detail

1. Biogas

Biogasanlagen sind eine wichtige Säule für die dezentrale, speicherbare und erneuerbare Energieversorgung. Der Referentenentwurf bleibt jedoch weiterhin hinter den im Koalitionsvertrag formulierten Zusagen zurück. Nach den aktuellen Regelungen des Entwurfs würden zahlreiche Bestandsanlagen keine Anschlussförderung mehr erhalten und müssten in der Folge ihre Anlage stilllegen.

Gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Energiekrisen ist es schwer nachvollziehbar, warum eine heimische, flexibel einsetzbare und erneuerbare Energiequelle nicht stärker unterstützt wird. Um die bestehenden Biogasanlagen in Deutschland zu erhalten und zugleich Investitionsanreize für neue Anlagen zu schaffen, fordert der DBV daher folgende Maßnahmen:

§ 28c Absatz 2

- **Anhebung vom Volumen auf 2.500 MW pro Jahr bis 2032**

Um die Stromerzeugung aus Biomasse auf dem heutigen Niveau zu halten und Biogasanlagen durch zusätzliche Blockheizkraftwerke auf die flexible Stromerzeugung umzurüsten, ist ein Volumen von mindestens 2.500 MW pro Jahr bis 2032 unerlässlich.

§ 50a Absatz 1

- **Flexibilitätszuschlag auf 150 Euro/kW anzuheben**

Wir fordern, den Flexibilitätszuschlag auf 150 Euro/kW anzuheben und diese Anpassung auch auf bereits bezuschlagte Anlagen anzuwenden. Nur so können die in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Investitions-, Finanzierungs- und Zinskosten angemessen berücksichtigt werden. Flexible Biogasanlagen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit und können gesicherte Leistung vielfach kostengünstiger bereitstellen als neu zu errichtende Gaskraftwerke. Vor diesem Hintergrund ist eine Anhebung des Flexibilitätszuschlags nicht nur erforderlich, um den weiteren Ausbau flexibler erneuerbarer Erzeugungskapazitäten zu ermöglichen, sondern auch, um eine faire und technologieoffene Gleichbehandlung mit Gaskraftwerken sicherzustellen, die ebenfalls für die Bereitstellung gesicherter Leistung vorgesehen sind.

§ 39i Absatz 1

- **Maisdeckel streichen:** Die Begrenzung des Einsatzes von Mais auf 30 Prozent am Einsatzstoffmix ist fachlich nicht zu rechtfertigen, verschlechtert die Wirtschaftlichkeit und Effizienz von Biogasanlagen massiv und verhindert insbesondere eine saisonale Flexibilisierung. Mais ist für viele landwirtschaftliche Betriebe eine wichtige Kultur in der Fruchtfolge und trägt zur Kreislaufwirtschaft bei. Die Begrenzung im EEG sollte deshalb gestrichen werden, auch für Anlagen, die bereits dem Maisdeckel unterliegen. An dieser Stelle ist hinzuweisen, dass das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) einen Satz von 50 Prozent ausweist.

§ 39i Absatz 2a

- **Anhebung der Bagatellgrenze von 350 auf 1.000 kW installierter Leistung.** Die bisherige Grenze von 350 kW installierter Leistung ist deutlich zu niedrig. Mit Blick auf die Pflicht zur 2,2-fachen Überbauung sollte die Bagatellgrenze auf 1.000 kW installierte Leistung angehoben werden. Nur so können kleinere und mittlere Anlagen wirtschaftlich betrieben und unnötige bürokratische Belastungen vermieden werden. Die Anhebung sollte zudem auch für Anlagen gelten, die bereits im Rahmen des Biomassepakets einen Zuschlag auf Basis der bisherigen 350-kW-Grenze erhalten haben.

§ 28c & 28d

- **Ausschreibung für Biomethananlagen muss erhalten bleiben:** Wir lehnen die Streichung der Ausschreibungen für hochflexible Biomethan-Blockheizkraftwerke (BHKW) ausdrücklich ab. Hochflexible Biomethan BHKWs leisten einen wichtigen Beitrag für ein flexibles und resilienteres Stromsystem, da sie bedarfsgerecht Strom erzeugen können und damit die fluktuierende Einspeisung aus Wind- und Solarenergie sinnvoll ergänzen. Die vorgesehene Abschaffung der Biomethanausschreibungen sendet daher ein falsches Signal an Investoren und Anlagenbetreiber. Im Referentenentwurf wird die Abschaffung unter anderem mit einer geringen Beteiligung an den bisherigen Ausschreibungen begründet. Anstatt die Ausschreibungen zu streichen, sollten die Rahmenbedingungen so verbessert werden, dass Investitionen in hochflexible Biomethan-Blockheizkraftwerke weiterhin möglich bleiben und wirtschaftlich attraktiv werden.
- **Batteriespeicher als Flexibilitätsoption:** Ein Batteriespeicher sollte auch bei Biogasanlagen als Flexibilitätsoption – wie die Überbauung mit BHKW-Leistung – ausdrücklich ermöglicht werden, der Flexibilitätszuschlag sollte nur für die installierte Leistung der Biogasanlage in Anspruch genommen werden. Finanziell vergütet würde dabei allein die aus der Biogasanlage und dem Biogas-Stromspeicher eingespeiste Strommenge bis zur jeweiligen Grenze an förderfähiger Strommenge (Höchstbemessungsleistung bzw. förderfähige Betriebsviertelstunden).

2. Photovoltaik

Dachanlagen sind ein zentraler Baustein der Energiewende. Sie stärken die Akzeptanz vor Ort, tragen zur Erreichung der Ausbauziele bei und verringern den Druck auf landwirtschaftliche Flächen. Vor diesem Hintergrund ist die Streichung der Förderung für kleine Dachanlagen, auch in abgeschwächter Form, schwer nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, da in vielen Bundesländern für Neubauten, einschließlich landwirtschaftlicher Gebäude, eine Solarpflicht besteht. Ohne ausreichende Förderung sind viele dieser Projekte wirtschaftlich kaum umsetzbar.

Mit Sorge betrachten wir zudem die hohen Ausschreibungsvolumina für Freiflächenanlagen. Landwirtschaftliche Flächen sind begrenzt, und insbesondere in einer von Pacht geprägten Landwirtschaft droht vielen Betrieben den Verlust wichtiger Bewirtschaftungsgrundlagen. Positiv bewerten wir daher die Förderung von Agri- und Moor-Photovoltaik. Der vorgesehene Bonus von 0,5 Cent pro Kilowattstunde reicht jedoch nicht aus, um die Mehrkosten dieser Anlagen auszugleichen. Aus diesen Gründen fordert der DBV dringenden Nachbesserungsbedarf:

§28a

- **Schutz der landwirtschaftlichen Flächen bei Freiflächenausbau:** Wir betrachten die im Referentenentwurf vorgesehene deutliche Erhöhung des Ausschreibungsvolumens für Solaranlagen des ersten Segments auf jährlich 14 GW kritisch. Der Entwurf verfolgt ausdrücklich das Ziel, den Ausbau stärker auf kostengünstige Freiflächenanlagen auszurichten und sieht dabei insbesondere landwirtschaftliche Flächen als zentrale Flächenkulisse vor. Aus Sicht der Landwirtschaft ist diese Entwicklung äußerst kritisch zu bewerten, da sie die wirtschaftlichen Grundlagen der Betriebe untergräbt und langfristig die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln gefährden kann. Landwirtschaftliche Nutzflächen erfüllen eine zentrale Funktion in der Sicherung von regionaler Wertschöpfung sowie den Erhalt von Kulturlandschaften. Mit dem vorgesehenen Ausbaupfad steigt der Flächendruck auf landwirtschaftlich genutzte Standorte erheblich.

Daher fordern wir, den Schutz landwirtschaftlicher Flächen im EEG 2027 deutlich zu stärken. Der Ausbau der Photovoltaik sollte vorrangig auf bereits versiegelten, vorbelasteten oder anderweitig genutzten Flächen erfolgen, etwa auf Konversionsflächen, Deponien, Parkplätzen, oder sonstigen baulichen Anlagen. Erst wenn diese Potenziale nachweislich ausgeschöpft sind, sollte auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden. Die Energiewende darf nicht zu einer zunehmenden Konkurrenz zwischen Energieerzeugung und landwirtschaftlicher Produktion führen. Das EEG 2027 muss deshalb klare Prioritäten für flächensparende und bodenschonende Ausbaupfade setzen und die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen auf das notwendige Mindestmaß begrenzen. Die Erhöhung der Ausschreibungsmengen für Freiflächenanlagen darf nicht zulasten der Landwirtschaft gehen.

§21 Absatz 1, 25 Absatz 1a & 53 Absatz 1 Wegfall der Einspeisevergütung und befristete Übergangszahlung Förderung für Dachanlagen

- **Kleine Dachanlagen müssen Förderfähig bleiben:** Wir lehnen die Abschaffung der Einspeisevergütung für neue Dachanlagen ab. Die vorgesehene befristete Übergangszahlung bietet keine ausreichende Investitions- und Planungssicherheit. Gleichzeitig bestehen erhebliche Zweifel, dass sich ein funktionierender und rentabler Direktvermarktungsmarkt für kleine Dachanlagen etabliert. Insbesondere für Anlagen mit hohem Eigenverbrauch fehlen bislang attraktive und wirtschaftlich tragfähige Vermarktungsmodelle. Dachanlagen nutzen bereits versiegelte Flächen und sollten nicht benachteiligt werden. Wir fordern den Erhalt eines verlässlichen Vergütungsmodells für kleine und mittlere Dachanlagen.

§37d EEG 2023 und § 48 Absatz 5 EEG 2027

- **Streichung gefährdet Investitionssicherheit:** Die Streichung des Untersegments für besondere Solaranlagen stellt für landwirtschaftliche Betriebe, die Investitionen in Agri-PV auf Grundlage der mit dem Solarpaket I geschaffenen Rahmenbedingungen geplant haben, einen erheblichen Eingriff in die Investitions- und Planungssicherheit dar. Sie beeinträchtigt das Vertrauen in verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen und ist ohne eine angemessene Kompensation, insbesondere durch eine deutliche Anhebung der neu eingeführten Boni für Agri-PV und Moor-PV, nicht akzeptabel.
- **Erhöhung des Bonus auf 2,5 Cent/kWh:** Agri-PV ermöglicht die gleichzeitige Nutzung derselben Fläche für landwirtschaftliche Produktion und Stromerzeugung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Flächeneffizienz. Wir begrüßen, dass ein Bonus vorgesehen ist, halten dessen Höhe jedoch für absolut unzureichend. Der Bonus für Agri-PV und Moor-PV muss auf mindestens 2,5 Cent/kWh angehoben werden. Besonders wichtig ist dies für kleinere Agri-PV-Anlagen unterhalb der 1-MW-Grenze. Nur so lässt sich die Wirtschaftlichkeit gegenüber herkömmlichen Freiflächenanlagen sichern und eine maßgeblich in Deutschland entwickelte Innovation langfristig in Deutschland halten.
- **Klarstellung für Tracker-Anlagen:** Es bedarf noch einer Klarstellung, dass der Bonus auch für Tracking-Anlagen gilt, sofern diese eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen und die Voraussetzung von einer lichten Höhe von mindestens 0,80 m in der senkrechten Stellung der Anlage sowie eine Achshöhe von mindestens 2,10 m erfüllen.
- **Neue Festlegung der BNetzA:** Darüber hinaus muss die Festlegung der Bundesnetzagentur zu Agri-PV dringend überarbeitet werden. Neue technische Entwicklungen und Anlagenkonzepte müssen angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig sind bestehende Graubereiche zu schließen, um Fehlentwicklungen und missbräuchliche Ausgestaltungen zu verhindern. Entscheidend ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung unter und zwischen den Anlagen dauerhaft und

nachweisbar möglich bleibt. Agri-PV darf nicht zu einer verkappten Freiflächenanlage werden, sondern muss ihrem Anspruch einer echten Doppelnutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung gerecht bleiben.

§ 52 EEG 2023

- **Netzbetreiber müssen Pflichtverstöße schneller melden und erst dann sanktionieren:** Die derzeitige Ausgestaltung des § 52 EEG führt dazu, dass Anlagenbetreiber mit Vergütungskürzungen oder sonstigen Sanktionen belastet werden können, obwohl ihnen der zugrunde liegende Pflichtverstoß oftmals nicht bekannt ist. Dies widerspricht dem Grundsatz eines fairen und verhältnismäßigen Verwaltungshandelns. Insbesondere bei technischen Melde-, Steuerungs- oder Kommunikationspflichten ist der Anlagenbetreiber regelmäßig darauf angewiesen, dass der Netzbetreiber einen festgestellten Verstoß zeitnah mitteilt. Ohne eine solche Mitteilung fehlt dem Anlagenbetreiber die Möglichkeit, den Mangel kurzfristig zu beheben und weitere Sanktionen zu vermeiden. Aber auch in Bezug auf die Meldung zum Marktstammdatenregister muss ein fehlender Meldungseingang durch den Netzbetreiber zunächst kommuniziert werden.

Daher ist § 52 EEG dahingehend zu ändern, dass Sanktionen nicht rückwirkend oder unmittelbar mit dem Eintritt des Pflichtverstoßes eintreten dürfen. Vielmehr muss der Netzbetreiber verpflichtet werden, den Anlagenbetreiber über den festgestellten Verstoß in Textform zu informieren und ihm Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Eine Sanktionierung darf frühestens ab dem Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Zugang der Mitteilung erfolgen. Nur so wird sichergestellt, dass Anlagenbetreiber ausreichend Zeit haben, technische Anpassungen vorzunehmen, Dienstleister zu beauftragen oder Kommunikationsfehler zu beheben.

§ 24 EEG

- **Anlagenzusammenfassung für kleine Agri-PV-Anlagen aufheben:** Die Zusammenfassung von Photovoltaikanlagen, die innerhalb von 24 Monaten in einem Umkreis von 2 km errichtet werden, führt insbesondere bei kleineren Agri-PV-Projekten zu erheblichen Unsicherheiten in der Projektentwicklung. Besonders benachteiligt sind kleinstrukturierte Agrarregionen, in denen viele Hofstellen und landwirtschaftliche Betriebe räumlich eng beieinanderliegen. Dort können eigenständige Agri-PV-Projekte unterschiedlicher Betriebe allein aufgrund ihrer geografischen Nähe von den Zusammenfassungsregeln betroffen sein. Wir fordern daher, die Zusammenfassungsklausel für Agri-PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW aufzuheben. Kleine Agri-PV-Projekte dienen der Doppelnutzung landwirtschaftlicher Flächen und dürfen nicht durch Regelungen benachteiligt werden, die ursprünglich zur Verhinderung von Anlagensplitting bei großflächigen Freiflächenprojekten geschaffen wurden.

3. Wind

Flächeneigentümer sind wichtige Partner für einen erfolgreichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Grundstückseigentümern und verantwortungsvollen Projektierern hat in den vergangenen Jahren weitgehend marktbasiert und erfolgreich funktioniert. Staatliche Eingriffe in die Pachtpreisgestaltung sind daher nicht notwendig und gefährden vielmehr die Akzeptanz sowie die Bereitschaft von Flächeneigentümern, Flächen für den Ausbau der Windenergie bereitzustellen. Die lokale Wertschöpfung und die Beteiligung der ländlichen Räume dürfen nicht geschwächt werden.

§ 36d Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, § 53a EEG 2027

- **Ablehnung des Windpachtdeckels:** Wir lehnen die geplante Begrenzung der Nutzungsentgelte für Windenergieanlagen entschieden ab. Der Windpachtdeckel greift unverhältnismäßig in das Eigentumsrecht und die Vertragsfreiheit der Flächeneigentümer ein, ohne dass ein belastbarer Nachweis für eine Senkung der EEG-Förderkosten oder eine Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien erbracht wird.

Den preisrechtlichen Vorschriften fehlt es schon an einem anererkennungsfähigen Gemeinwohlziel. Denn die durch die Entgeltbegrenzung eingesparten Mittel werden voraussichtlich privaten Projektierern und Energieunternehmen zufließen. Die Regelung begünstigt damit in erster Linie private Wirtschaftsakteure, ohne dass ein hinreichender Beitrag zu dem vermeintlichen Ziel Reduktion der EEG-Förderkosten oder schnelleren Ausbau Erneuerbare Energien ersichtlich wäre. Die Höhe der Förderkosten wird im Wettbewerb der Ausschreibungen von zahlreichen Faktoren bestimmt und nicht allein durch die Pachtzahlungen. Flächeneigentümer sind unverzichtbare Partner der Energiewende. Die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Grundstückseigentümern und Projektierern hat bislang ohne staatliche Preiseingriffe erfolgreich funktioniert und wesentlich zum Ausbau der Windenergie beigetragen. Statt die Bereitschaft zur Flächenbereitstellung durch staatliche Preisdiktate zu schwächen, müssen Anreize für die Bereitstellung geeigneter Flächen erhalten bleiben.

Besonders kritisch ist, dass die Regelung faktisch die Verhandlungsposition der Flächeneigentümer verschlechtert. Auch wenn höhere Entgelte rechtlich weiterhin möglich wären, erzeugen die vorgesehenen Sanktionen erheblichen Druck, die staatlich vorgegebene Grenze einzuhalten. Damit entsteht de facto ein Preisdeckel zugunsten von Projektierern und Energieunternehmen, während die Lasten einseitig bei den Grundstückseigentümern liegen. Zudem schafft die Regelung erhebliche Rechts- und Investitionsunsicherheiten für bereits abgeschlossene Verträge. Sie greift in langfristig ausgehandelte Vertragsverhältnisse ein und untergräbt das Vertrauen in bestehende Vereinbarungen. Wir fordern daher, den Windpachtdeckel zu streichen und stattdessen die tatsächlichen Hemmnisse des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere Genehmigungsprozesse, Netzengpässe und Finanzierungsbedingungen, gezielter anzugehen

§ 3 Nr. 31 a und § 3 Nr. 38

- **Klarstellung bei der Einteilung von Windgebieten:** Die vorgesehene Einteilung in Küstenregion, Region Mitte-Nord und Südregion sollte fachlich überprüft und die Zuordnung der Landkreise transparent begründet werden. Die Einstufung einzelner Kreise ist teilweise nicht nachvollziehbar. So bestehen beispielsweise Zweifel, warum der Landkreis Borken der Küstenregion zugeordnet wird. Zudem ist fraglich, ob eine Einteilung in lediglich drei Regionen die tatsächlichen Windverhältnisse und die regionale Windergiebigkeit ausreichend differenziert abbildet. Wir fordern daher eine transparente Evaluierung der Gebietskulisse auf Basis nachvollziehbarer Ertrags- und Winddaten.

4. Abschöpfungsmechanismus (CfD)

§ 21d Einführung des Refinanzierungsbeitrags (CfD)

- **Marktwertkorridor bei CfD einführen:** Bei der Einführung von zweiseitigen Differenzverträgen (CfD) sollte den Anlagenbetreibern ein Marktwertkorridor eingeräumt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bei hohen Strommarktpreisen zusätzliche Erlöse abgeschöpft werden, ohne die gleichzeitig steigenden Kosten der Direktvermarktung zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere höhere Direktvermarktungsentgelte, Ausgleichsenergiekosten sowie inflationsbedingte Kostensteigerungen. Ein angemessener Korridor würde diese Kostenentwicklungen berücksichtigen und sicherstellen, dass die Wirtschaftlichkeit der Anlagen auch bei steigenden Marktpreisen erhalten bleibt.

5. Bürgerenergie stärken

Bürgerenergie und Energy Sharing sind zentrale Instrumente, um die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien dauerhaft zu sichern. Sie schaffen regionale Wertschöpfung, stärken den ländlichen Raum und ermöglichen eine direkte Beteiligung der Bevölkerung an der Energiewende. Die Menschen vor Ort werden dadurch nicht nur von den Auswirkungen, sondern auch von den wirtschaftlichen Chancen des Ausbaus erneuerbarer Energien profitieren. Daher fordern wir die folgenden Verbesserungen, um Bürgerenergieprojekte zu erleichtern und deren Umsetzung deutlich zu stärken.

§ 46 Vorvorjahresbezug

- **Rechtssicherheit für den Vorvorjahresbezug:** Die Regelung zum Vorvorjahresbezug nach § 46 EEG sollte rechtssicher konkretisiert werden. Derzeit ist unklar, welcher Zeitpunkt für die Ermittlung des maßgeblichen Referenzwertes heranzuziehen ist. Diese Rechtsunsicherheit verhindert eine verlässliche Kalkulation von Bürgerenergieprojekten. Wir fordern daher, den Zeitpunkt der Mitteilung nach § 22b EEG als maßgeblichen Stichtag festzulegen. Dadurch erhalten Bürgerenergiegesellschaften frühzeitig Planungssicherheit und eine belastbare Grundlage für Investitions- und Finanzierungsentscheidungen.

§ 22b EEG-Bürgerenergiegesellschaften

- **18-MW-Grenze abschaffen, stattdessen auf 6 Windanlagen bei Bürgerenergie begrenzen:** Die derzeitigen Vorgaben für Bürgerenergiegesellschaften werden den heutigen technischen Entwicklungen im Windenergiesektor nicht mehr gerecht. Insbesondere die europarechtlich bedingte 18-MW-Grenze führt dazu, dass Bürgerwindparks aufgrund der deutlich gestiegenen Anlagengrößen häufig nur noch zwei bis drei Anlagen errichten können. Dies erschwert die wirtschaftliche Umsetzung von Bürgerenergieprojekten erheblich. Wir fordern daher, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Abschaffung der 18-MW-Grenze einsetzt und künftig allein die Begrenzung auf sechs Windenergieanlagen maßgeblich bleibt. Dadurch kann die Bürgerenergie auch unter den heutigen Rahmenbedingungen ein wichtiger Treiber der regionalen Wertschöpfung und Akzeptanz der Energiewende bleiben.